

Regelungen zur Wahlwerbung anlässlich der Kommunal- und Europawahl am 09. Juni 2024

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann dabei die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen ist. Zu der Frage, in welcher Weise der Anspruch zu erfüllen ist, gibt es keine speziellen Vorschriften.

Durch die Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Am Peenestrom ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien dem Wähler zu erläutern und somit der verfassungsrechtliche Anspruch gesichert.

1. allgemeine Wahlwerbung in der Stadt Wolgast (inkl. Ortsteile)

Die Stadt Wolgast hat sich bereits seit mehreren Jahren für die Bereitstellung gemeindeeigener Plakattafeln/ Wahlplakattafeln an prädestinierten Standorten, wie z.B. innerörtliche Bundes- und Landesstraßen, entschieden. Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Bereitstellung von Plakattafeln eine angemessene und notwendige Wahlwerbung gewährleistet ist. Durch die Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses der Stadt Wolgast wurde geregelt, dass die allgemeine Wahlwerbung über die **Nutzung von Wahlplakattafeln**, welche **an 16 Standorten** aufgestellt werden, erfolgen wird.

Standorte der Wahlplakattafeln (ab dem 27.04.2024):

- Chausseestraße / Ecke Thälmannstraße (Grünfläche)
- Hufelandstraße / gegenüber Makarenkostraße (Grünfläche / Höhe WC-Haus)
- Robert-Koch-Straße / Giebel Neubauerstraße 25 (Grünfläche)
- Tannenkampweg / gegenüber Amselweg (Grünfläche/Spielplatz)
- Greifswalder Straße / Ecke Tannenkampweg
- Rungeplatz (an der Kronwiekstraße)
- Straße der Freundschaft / Drosselweg (Grünfläche)
- Platz der Jugend (Parkplatz)
- Thälmannplatz (Grünfläche vor Parkplatz)
- Hufelandstraße / Pestalozzistraße (Grünfläche – Höhe Jobcenter)
- Breite Straße / Ecke Baustraße (Grünfläche)
- OT Buddenhagen: Alte Bahnhofstraße / an der Buswendeschleife
- OT Hohendorf: Hohendorfer Chaussee / vor Abzweig Zieseblick (Grünfläche)
- OT Hohendorf: Hohendorfer Chaussee / Einfahrt Am Mühlenbach
- OT Pritzier: Hauptstraße / Am Teich (Grünfläche)
- OT Schalense: Dorfstraße (am Spielplatz)

Jeder Wahlvorschlagsträger darf **maximal 2 Plakate** (Größe maximal DIN A1) **pro Standort** (pro Wahlplakattafel) anbringen!

2. Für die Ankündigung von Wahlveranstaltungen ist zusätzlich jedem Wahlvorschlagsträger **auf Antrag** das Anbringen von Wahlwerbeträgern (Plakate auf einer festen Unterlage befestigt), **ausschließlich an vorgegebenen Laternenmasten**, wie folgt erlaubt:

- in der Stadt Wolgast (ohne Ortsteile): max. 4 Wahlwerbeträger
- in den OT Hohendorf + Buddenhagen: jeweils 2 Wahlwerbeträger
- in den OT Pritzier, Schalense und Zarnitz: jeweils 1 Wahlwerbeträger

Hierzu zählt nicht die Ankündigung von Informationsständen!

Die Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei einer erneuten Ankündigung von Veranstaltungen wird ein neuer Standort (Laternenmast) zugewiesen.

3. Wahlwerbung in den amtsangehörigen Gemeinden Bugghagen, Krummin, Lütow, Sauzin, Zemitz und Stadt Lassan

Plakatwerbung wird in den amtsangehörigen Gemeinden an den Straßenlaternen der Hauptdurchfahrtsstraßen wie nachfolgend aufgeführt zugelassen:

Gemeinde/ Ortsteil	Anzahl Plakate pro Wahlvorschlagsträger	
	Allgemeine Wahlwerbung	Ankündigung von Wahl- bzw. Parteiveranstaltungen
Bugghagen	2	1
Jamitzow	2	1
Klotzow	2	1
Wangelkow	2	1
Krummin	3	1
Neeberg	3	1
Lütow	1	1
Neuendorf	1	1
Sauzin	1	1
Ziemitz	1	1
Zemitz	3	1
Hohensee	3	1
Negenmark	3	1
Bauer	3	1
Wehrland	3	1
Seckeritz	3	1
Lassan	10	2
Pulow	2	1
Waschow	2	1
Papendorf	2	1
Klein Jasedow	2	1

4. Des Weiteren erhält jeder Kandidat **auf Antrag** die Möglichkeit zum **Aufbau von Informationsständen**. Die Aufstellung von Infoständen wird insofern zugelassen, soweit diese straßenverkehrsrechtlich als zulässig erachtet werden!

Selbstverständlich sind alle vorgenannten Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung kostenlos!

Hinweis: Die **Punkte 2 + 4** bedürfen einer **vorherigen Sondernutzungserlaubnis!**
(Für die Punkte 1 + 3 ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.)

Wahlwerbung mittels Werbegroßflächen (Großflächenplakate)

Da sich die Standorte für die Aufstellung von Werbegroßflächen immer unmittelbar an der Bundes- bzw. Landesstraße befinden, wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsamtsträger:

Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8 in 17235 Neustrelitz

oder auch an die Außenstelle des SBA: Straßenmeisterei Helmshagen,
Stützpunkt Zempin, Hauptstraße 27 in 17459 Zempin

Hinweis:

Eine Zustimmung erfolgt hier grundsätzlich **nur für Standorte an den Ortsein- bzw. Ortsausgängen**. Standorte in den Ortsdurchfahrten sind hiervon ausgenommen.

Auch das Amt Am Peenestrom wird keine Genehmigungen für Großflächenplakate an Standorten in den Ortsdurchfahrten erteilen!

Darüber hinaus gilt natürlich die durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit in M-V auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erlassene [Allgemeinverfügung vom 27.09.2022 zur Gewährleistung der Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern](#) entsprechend.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an:

Herrn Witt, Tel: 03836/ 251139, Fax: 03836/ 2514139; eMail: eric.witt@wolgast.de

Frau Delatowski, Tel: 03836/ 251120; Fax: 03836/ 2514120; eMail: iris.delatowski@wolgast.de

Frau Garthoff, Tel: 03836/ 251119; Fax: 03836/ 2514119; eMail: dana.garthoff@wolgast.de

Weitere Infos unter: www.wolgast.de bzw. www.wolgast.de/rathaus/wahlen